

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Bauproduktgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bauproduktgesetz, LGBl.Nr. 3/2014, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck „6. Abschnitt“ durch den Ausdruck „7. Abschnitt“ ersetzt, entfällt der Ausdruck „oder nach Art. 2 der Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderer Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen“ und wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.

2. Im 5. Abschnitt entfallen die Unterabschnittsbezeichnungen des 1. und 2. Unterabschnitts sowie der gesamte 3. Unterabschnitt.

3. Die Überschrift des § 16 lautet:

**„§ 16  
Anwendungsbereich“**

4. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts werden Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung nicht berührt.“

5. In der Überschrift des § 17 wird nach dem Wort „Inbetriebnahme“ die Wortfolge „von Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten“ angefügt.

6. Im § 19 Abs. 5 wird vor dem Wort „Bauprodukts“ das Wort „energieverbrauchsrelevanten“ eingefügt.

7. Nach dem 5. Abschnitt wird folgender 6. Abschnitt eingefügt:

**„6. Abschnitt  
Ergänzende Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Bauprodukten mit Gammastrahlung**

**§ 22**

(1) Für Bauprodukte, die für die Verwendung in Innenräumen vorgesehen sind und die in Anhang XIII der Richtlinie 2013/59/EURATOM zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung angeführten Materialien enthalten, ist vor dem Inverkehrbringen durch den Wirtschaftsakteur der Aktivitätskonzentrationsindex I nach Anhang VIII der Richtlinie 2013/59/EURATOM zu bestimmen.

(2) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Rechts der Europäischen Union durch Verordnung den Anwendungsbereich des Abs. 1 auf Bauprodukte mit anderen Materialien, die unter Strahlengesichtspunkten ebenfalls als bedenklich einzustufen sind, erweitern.

(3) Der Wirtschaftsakteur hat die Marktüberwachungsbehörde über Aufforderung über die Ergebnisse der Messungen und den entsprechenden Aktivitätskonzentrationsindex I nach den Abs. 1 und 2 zu unterrichten.“

8. Der bisherige 6., 7. und 8. Abschnitt werden als 7., 8. und 9. Abschnitt bezeichnet.

9. Im § 24 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 2 lit. a und i“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 2 lit. a und h“ ersetzt.

10. Im § 26 wird der Ausdruck „Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2010/30/EU“ durch den Ausdruck „Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1369“ ersetzt.

11. Im § 27 wird vor dem bisherigen Abs. 1 folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Bauprodukte, die von der Verordnung (EU) 2017/1369 und den einschlägigen delegierten Rechtsakten erfasst sind, unterliegen der Marktüberwachung nach den Bestimmungen der Art. 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008; das Österreichische Institut für Bautechnik ist hierfür auch Marktüberwachungsbehörde (§ 25).“

12. Im § 27 werden die bisherigen Abs. 1 bis 4 als Abs. 2 bis 5 bezeichnet.

13. Im nunmehrigen § 27 Abs. 2 lit. a und c wird jeweils nach dem Klammersausdruck „(§ 18)“ ein Beistrich eingefügt und entfällt jeweils der Ausdruck „und den einschlägigen Bestimmungen der delegierten Rechtsakte nach der Richtlinie 2010/30/EU“.

14. Im nunmehrigen § 27 Abs. 3 wird das Wort „Marktaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Marktüberwachungsbehörde“ ersetzt.

15. In der Überschrift des § 28 wird nach dem Wort „Konformitätsvermutung“ die Wortfolge „bei Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten“ eingefügt.

16. Der § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Wurde ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt mit der in § 20 vorgesehenen CE-Kennzeichnung versehen, so ist davon auszugehen, dass es den einschlägigen Ökodesign-Anforderungen entspricht.“

17. Im § 28 Abs. 3 wird die Wortfolge „so kann die Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen angenommen werden“ durch die Wortfolge „so ist davon auszugehen, dass es den Ökodesign-Anforderungen entspricht“ ersetzt.

18. Im § 28 Abs. 4 entfällt in der lit. b die Wortfolge „so ist jeweils davon auszugehen, dass das Managementsystem die entsprechenden Anforderungen nach Anlage V der Richtlinie 2009/125/EG erfüllt“ und wird diese Wortfolge nach der lit. b beginnend in einer neuen Zeile angefügt.

19. Der § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Durch Abs. 1 bis 4 werden die Kontrollbefugnisse der Marktüberwachungsbehörde (§§ 25 Abs. 2 und 27 Abs. 2) nicht berührt.“

20. In der Überschrift des § 29 wird nach dem Wort „Marktüberwachungsbehörde“ die Wortfolge „bei Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten“ eingefügt.

21. Der § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein mit der CE-Kennzeichnung nach § 20 versehenes energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle für dieses Produkt geltenden einschlägigen Ökodesign-Anforderungen (§ 18) erfüllt, so hat sie den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten mit Bescheid zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass das Produkt in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gebracht oder dass es gegebenenfalls zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.“

22. Im § 29 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „lit. a oder b“.

23. Im § 29 Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 2 oder 3“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „bezüglich Ökodesign-Anforderungen“.

24. Im § 33 Abs. 1 bis 3 wird der Ausdruck „§ 27 Abs. 1“ jeweils durch den Ausdruck „§ 27 Abs. 2“ ersetzt.

25. Im § 35 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

26. Im § 36 Abs. 1 werden die bisherigen lit. b und c als lit. c und d bezeichnet und nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) eine Leistungserklärung entgegen den Art. 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht erstellt, fälschlich erstellt oder diese nicht zur Verfügung stellt;“

27. Nach dem nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. d werden folgende lit. e und f eingefügt:

„e) den Verpflichtungen nach den Art. 11 bis 16 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht nachkommt;

f) ein Bauprodukt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder dem Einbauzeichen ÜA verwechselt werden kann, auf dem Markt bereitstellt;“

28. Im § 36 Abs. 1 werden die bisherigen lit. d bis g als lit. g bis j bezeichnet.

29. Nach dem nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. j werden folgende lit. k und l eingefügt:

„k) Bauprodukte verwendet, die nicht den Anforderungen für die Verwendung sonstiger Bauprodukte gemäß § 13 entsprechen;

l) ein Bauprodukt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten Bautechnischen Zulassung (§ 14) entspricht, auf dem Markt bereitstellt;“

30. Im § 36 Abs. 1 werden die bisherigen lit. h bis n als lit. m bis s bezeichnet.

31. Im nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. m wird nach dem Wort „Bauprodukt“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „für das Ökodesign-Anforderungen gelten,“ eingefügt.

32. Im nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. n wird die Wortfolge „als Importeur gegen die“ durch das Wort „den“ und das Wort „verstößt“ durch die Wortfolge „nicht nachkommt“ ersetzt.

33. Im nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. s wird die Wortfolge „als Hersteller gegen die“ durch die Wortfolge „die Nutzer entgegen den“ und das Wort „verstößt“ durch die Wortfolge „nicht unterrichtet“ ersetzt.

34. Nach dem nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. s werden folgende lit. t und u eingefügt:

„t) den Aktivitätskonzentrationsindex I nach Anhang VIII der Richtlinie 2013/59/Euratom entgegen den Verpflichtungen nach § 22 nicht bestimmt oder die Marktüberwachungsbehörde über die Ergebnisse der Messung nicht unterrichtet;

u) den Verpflichtungen nach Art. 3 bis 6 oder Art. 11 Abs. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1369 nicht nachkommt;“

35. Im § 36 Abs. 1 entfallen die bisherigen lit. o bis q.

36. Im § 36 Abs. 1 wird die bisherige lit. r als lit. v bezeichnet.

37. Im § 36 Abs. 2 wird der Ausdruck „lit. a bis j, l, m, p, q und r“ durch den Ausdruck „lit. p und s“, die Zahl „50.000“ durch die Zahl „14.000“ und die Zahl „14.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

38. Im § 36 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „lit. a bis j, l, m, n, p und q“ und wird das Wort „solange“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

39. Im § 36 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „lit. a bis g und r“.

40. Im § 36 Abs. 5 wird der Ausdruck „lit. a bis j, l, m und p“ durch den Ausdruck „lit. a bis o, q, r, t und u“ ersetzt.

41. Im § 37 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „bzw. die Richtlinie 2010/30/EU sowie die delegierten Rechtsakte nach dieser Richtlinie“.

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Bauproduktegesetzes dient einerseits der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, soweit Landeskompetenzen berührt sind, im Bauproduktrecht (siehe dazu § 22 des Entwurfs).

Andererseits sind Anpassungen im Bauproduktegesetz im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU vorgesehen (siehe dazu insbesondere die vorgesehenen Änderungen im 5. Abschnitt des Bauproduktegesetzes).

Weiters werden die Strafbestimmungen (§ 36) adaptiert.

#### 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen.

#### 4. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom und sieht Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2017/1369 vor.

#### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z. 1 ( § 2 Abs. 3):

Es handelt sich lediglich um Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2017/1369 bzw. der damit verbundenen Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU.

#### Zu Z. 2 bis 6 (5. Abschnitt):

Die Richtlinie 2010/30/EU wurde aufgehoben und muss daher nicht mehr im Landesrecht umgesetzt werden (Entfall des bisherigen 3. Unterabschnitts des 5. Abschnitts über Bauprodukte, die unter einen delegierten Rechtsakt nach der Richtlinie 2010/30/EU fallen).

Die an die Stelle der Richtlinie 2010/30/EU tretenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1369 sind unmittelbar anwendbar. Im § 16 Abs. 4 wird lediglich klargestellt, dass die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2017/1369 durch die Bestimmungen des 5. Abschnitts unberührt bleiben.

Da künftig der 5. Abschnitt des Bauproduktegesetzes im Wesentlichen – abgesehen von der erwähnten Bestimmung des § 16 Abs. 4 – nur noch ergänzende Bestimmungen über energieverbrauchsrelevante Bauprodukte, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, enthält, kann die bisherige Untergliederung in Unterabschnitte entfallen.

#### Zu Z. 7 und 8 (neuer 6. Abschnitt und § 22):

Es wird ein neuer 6. Abschnitt mit einem neuen § 22 ins Bauproduktegesetz eingefügt. Durch den neuen 6. Abschnitt sind die nachfolgenden Abschnitte nunmehr als Abschnitte 7 bis 9 zu bezeichnen.

Mit dem neuen § 22 Abs. 1, der an das Inverkehrbringen von Bauprodukten mit ionisierender Strahlung (Gammastrahlung) anknüpft, wird Art. 75 der Richtlinie 2013/59/Euratom im Bauproduktrecht umgesetzt.

In Bauprodukten können Radionuklide in verschiedenen Aktivitätskonzentrationen vorhanden sein. Die auftretende Gammastrahlung aus solchen Bauprodukten kann einen signifikanten Beitrag zur Strahlenexposition der Bevölkerung darstellen. Die Richtlinie 2013/59/Euratom hat das Ziel, diesen Beitrag zu begrenzen. Nach Art. 75 Abs. 1 dieser Richtlinie beträgt der Referenzwert für die externe Exposition in Innenräumen durch Gammastrahlung aus Baustoffen zusätzlich zur externen Exposition im Freien 1 mSv pro Jahr.

Für Baustoffe, die vom Mitgliedstaat unter Strahlengesichtspunkten als bedenklich eingestuft werden (siehe dazu Anhang XIII der Richtlinie), haben die Mitgliedstaaten nach Art. 75 Abs. 2 lit. a der erwähnten Richtlinie dafür zu sorgen, dass vor dem Inverkehrbringen dieser Materialien die Aktivitätskonzentrationen der in Anhang VIII der Richtlinie genannten Radionuklide bestimmt wird. Dies sieht § 22 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs für die in Anhang XIII der Richtlinie angeführten Materialien vor; nach § 22 Abs. 2 kann durch Verordnung der Landesregierung der Anwendungsbereich dieser Regelungen auf Bauprodukte mit anderen Materialien, die unter Strahlengesichtspunkten ebenfalls als bedenklich eingestuft werden, erweitert werden. Die Messergebnisse können nach § 22 Abs. 3 beim Wirtschaftsakteur von der Marktüberwachungsbehörde angefordert werden.

Siehe im Übrigen zur Verwendung von Baustoffen bzw. Bauprodukten mit Gammastrahlung die §§ 21 und 26 der Bautechnikverordnung, welche aufgrund der Verordnungsermächtigung im § 15 Abs. 3 bis 5 des Baugesetzes erlassen wurden, sowie die OIB-Richtlinie 3 (Punkt 8.2), auf die im § 26 der Bautechnikverordnung verwiesen wird.

Die Anhänge VIII und XIII der Richtlinie 2013/59/Euroatom, auf die im § 22 des vorliegenden Entwurfs verwiesen wird, lauten wie folgt:

#### „ANHANG VIII

##### **Definition und Verwendung des Aktivitätskonzentrationsindex für die von Baustoffen emittierte Gammastrahlung nach Artikel 75**

Für die Zwecke des Artikels 75 Absatz 2 sind für ermittelte Arten von Baustoffen die Aktivitätskonzentrationen der primordialen Radionuklide Ra-226, Th-232 (oder seines Zerfallsprodukts Ra-228) und K-40 zu bestimmen.

Der Aktivitätskonzentrationsindex I ergibt sich aus folgender Formel:

$$I = C_{\text{Ra226}}/300 \text{ Bq/kg} + C_{\text{Th232}}/200 \text{ Bq/kg} + C_{\text{K40}}/3000 \text{ Bq/kg}$$

wobei  $C_{\text{Ra226}}$ ,  $C_{\text{Th232}}$  und  $C_{\text{K40}}$  die Aktivitätskonzentrationen in Bq/kg der jeweiligen Radionuklide im Baustoff sind.

Der Index bezieht sich auf die Gammastrahlungsdosis, die zusätzlich zur normalen Exposition im Freien in einem Gebäude abgegeben wird, das aus einem bestimmten Baustoff errichtet wurde. Der Index bezieht sich auf den Baustoff, nicht auf dessen Bestandteile, außer wenn diese Bestandteile selbst Baustoffe sind und gesondert als solche geprüft werden. Soll der Index auf diese Bestandteile angewendet werden, insbesondere auf Rückstände aus Industriezweigen, in denen natürlich vorkommende radioaktive Materialien verarbeitet werden, die zur Wiederverwertung den Baustoffen zugesetzt werden, ist ein geeigneter Mischungsfaktor zu verwenden. Der Aktivitätskonzentrationsindexwert 1 kann für die Ermittlung von Materialien, die bewirken können, dass der Referenzwert nach Artikel 75 Absatz 1 überschritten werden kann, als konservatives Screening-Instrument verwendet werden. Bei der Dosisberechnung sind andere Faktoren wie die Materialdichte und -dicke sowie Faktoren, die mit der Art des Gebäudes und der beabsichtigten Verwendung des Materials (Volumen- oder Oberflächenmaterial) in Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.“

#### „ANHANG XIII

##### **Als Anhaltspunkt dienende Liste von Baustoffen, die hinsichtlich ihrer emittierten Gammastrahlung in Betracht zu ziehen sind, nach Artikel 75**

1. Natürliche Materialien

a) Alaunschiefer;

b) Baustoffe oder -zusätze natürlichen vulkanischen Ursprungs wie:

- Granitoide (z. B. Granite, Syenit und Orthogneis),
- Porphyre;
- Tuff;
- Puzzolan (Puzzolanasche);
- Lava.

2. Materialien mit Rückständen aus Industriezweigen, in denen natürlich vorkommende radioaktive Materialien verarbeitet werden, wie:

- Flugasche;
- Phosphorgips;
- Phosphorschlacke;
- Zinnschlacke;
- Kupferschlacke;
- Rotschlamm (Rückstand aus der Aluminiumproduktion);
- Rückstände aus der Stahlproduktion.“

#### **Zu den Z. 9 bis 25 (nunmehriger 7. Abschnitt und §§ 33 und 35):**

Für Bauprodukte, die von der Verordnung (EU) 2017/1369 und den einschlägigen delegierten Rechtsakten erfasst sind, gelten nach Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung die Art. 16 bis 29 der Verordnung (EU) 2017/1369. Im 2. Unterabschnitt des 6. Abschnitts des Bauproduktgesetzes wird daher - ergänzend zur allgemeinen Regelung zur Marktüberwachung im 1. Unterabschnitt - im § 27 Abs. 1 festgelegt, dass das Österreichische Institut für Bautechnik auch diesbezüglich Marktüberwachungsbehörde (§ 25) ist.

Durch den neuen Abs. 1 im § 27 sind die bisherigen Bezeichnungen der Abs. 1 bis 4 entsprechend anzupassen; auch die Verweise auf diese Bestimmungen in den §§ 33 und 35 sind entsprechend anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Da die Richtlinie 2010/30/EU aufgehoben wurde, müssen überdies die betreffenden Bestimmungen im nunmehrigen 7. Abschnitt (§§ 26 bis 29), die der Umsetzung dieser Richtlinie dienen, entfallen bzw. sind entsprechend anzupassen.

Der 2. Unterabschnitt des 7. Abschnitts des Bauproduktgesetzes enthält künftig – abgesehen von § 27 Abs. 1 – nur mehr ergänzende Bestimmungen zur Marktüberwachung für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte, für die Ökodesign-Anforderungen gelten. Die Überschriften der §§ 28 und 29 werden daher entsprechend angepasst.

Im § 28 erfolgen zudem sprachliche Präzisierungen; im Abs. 5 wird ausdrücklich klargestellt, dass durch die Konformitätsvermutung (Abs. 1 bis 4) die Kontrollbefugnisse der Marktüberwachungsbehörde unberührt bleiben. Die Marktüberwachungsbehörde kann daher beispielsweise im Rahmen eines Marktüberwachungsprogrammes (vgl. § 25 Abs. 2 lit. a) oder etwa dann, wenn aufgrund von entsprechenden Hinweisen Zweifel an der Konformität eines bestimmten Bauproduktes auftauchen, Kontrollen durchführen.

#### **Zu den Z. 26 bis 40 (§ 36):**

Die Strafbestimmungen sind entsprechend anzupassen.

Die im Abs. 1 lit. b und e enthaltenen Strafbestimmungen sind notwendig, um ein Zuwiderhandeln gegen die in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 normierten Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure sanktionieren zu können. Die in Abs. 1 lit. f und l enthaltenen Strafbestimmungen dienen der Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 Z. 5 und 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, LGBl.Nr. 43/2010. Gemeinsam mit der Strafbestimmung in Abs. 1 lit. k dienen sie auch dem harmonisierten Vollzug der Vorschriften der einzelnen Bundesländer durch die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde (Österreichisches Institut für Bautechnik), da die nunmehr zu Verwaltungsübertretungen erklärten Verhaltensweisen bisher in Vorarlberg nicht bzw. nicht ausreichend geahndet werden konnten.

Im Abs. 1 lit. m, n und s wird lediglich die Formulierung im Sinne der Einheitlichkeit und besseren Verständlichkeit angepasst; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Strafbestimmung in Abs. 1 lit. t dient der effektiven Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom, indem Verstöße gegen die sich aus der Richtlinie ergebenden und in § 22 umgesetzten Verpflichtungen zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 lit. u enthält die notwendige Strafbestimmung zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1369. Mit der Bestimmung werden sämtliche Verstöße der Händler und Lieferanten gegen die Verpflichtungen nach den Art. 3 bis 6 sowie Art. 11 Abs. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1369 zu Verwaltungsübertretungen erklärt. Wer gegen eine der Verpflichtungen in Art. 9 Abs. 2 und 4 der genannten Verordnung verstößt, kommt einer von der Marktüberwachungsbehörde in einer Entscheidung getroffenen Anordnung nicht nach und verwirklicht die Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. v.